

Katze, Kaninchen, Komodowaran: Welche Haustiere in Mietwohnungen erlaubt sind Generelle Tierhaltung darf nicht pauschal untersagt werden

Recklinghausen, April 2018 – Wer ein Haustier in seiner Wohnung halten möchte, ist oftmals verunsichert. Im Mietvertrag ist Tierhaltung zum Teil pauschal verboten, rechtlich hingegen ist ein generelles Verbot aber unwirksam. Was muss man also beachten, wenn man Waldi oder Mieze ein Zuhause geben möchte?

Die Kinder wünschen sich Kaninchen, man hat Lust, mit einem Hund spazieren zu gehen, mit einer Katze lebt es sich angenehmer als allein – die Gründe, ein Haustier zu haben sind vielfältig. Rund 30 Millionen leben in Deutschland, viele davon in einer Mietwohnung. Fische, Hamster, Wellensittiche und andere Kleintiere sind grundsätzlich erlaubt. In vielen Mietverträgen findet sich allerdings eine Klausel, die so oder so ähnlich lautet: "Jede Tierhaltung, insbesondere von Hunden und Katzen, mit Ausnahme von Ziervögeln und Zierfischen, ist verboten". Dieses formularmäßige Tierhaltungsverbot hat der Bundesgerichtshof für ungültig erklärt. Denn weil die Formulklausel nicht klar und verständlich ist, „besteht die Gefahr, dass der Mieter insoweit unter Hinweis auf die Klauselgestaltung von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird“ so der BGH. Dazu Claus O. Deese, Geschäftsführer vom Mieterschutzbund e.V.: „Das bedeutet, dass Hunde und Katzen immer noch unter den Erlaubnisvorbehalt fallen, also verboten werden können. Wenn die Klausel aber pauschal die Haltung von Kleintieren verbietet, ist diese unwirksam. Sofern die Klausel Kleintiere generell erlaubt, ist diese hingegen gültig.“

Erlaubnisvorbehalt

Der sogenannte Erlaubnisvorbehalt ist Bestandteil vieler Mietverträge. Hier entscheidet die jeweilige Formulierung, ob der Mieter über die Anschaffung eines Haustiers nur informieren oder sogar um Erlaubnis fragen muss. Claus O. Deese: „Die Haltung eines Tieres wird dann von Fall zu Fall geregelt. So hat ein Vermieter das Recht, die Haltung von vier Katzen in einer Wohnung zu verbieten, die Anschaffung eines Dackels hingegen zu erlauben.“ Bei der Entscheidung sind also unter anderem Art

Pressemitteilung



und Anzahl der Tiere zu berücksichtigen. Dazu kommen Zustand und Lage des Hauses, in dem sich die Wohnung befindet sowie berechnete Interessen der Nachbarn, zum Beispiel starke Allergien. Bei ganz besonderen Mitbewohnern gelten noch mal andere Regeln: „Für exotische oder auch gefährliche Tiere muss grundsätzlich die Erlaubnis des Vermieters eingeholt werden,“ so Claus O. Deese. „Außerdem muss die Haltung dem Artenschutzgesetz entsprechen oder sogar eine gesetzliche Haltungserlaubnis nachgewiesen werden, um Tierquälerei auszuschließen.“ Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte bei Fragen zur Haustierhaltung also vorab ein Experte zu Rate gezogen werden.

2.817 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat ca. 40.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dortmund, Herne und Wuppertal.

PRaffairs, die Agentur für Kommunikation, Medien und Marken, berät überwiegend Unternehmen mit den Schwerpunkten Nahrungs- und Genussmittel, Wohnen/Leben/Reisen sowie Medizin & Gesundheit. Die Agentur ist spezialisiert auf klassische PR-Instrumente, Medienentwicklung und Online-Relations.

Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR

Ines Axen

Alte Volksparkstraße 24, 22525 Hamburg

T: 040/429 347 090

E: info@pr-affairs.de

W: www.pr-affairs.de